

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 5.7.2007

Tenor

I. Die Beschwerde wird verworfen.

II. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Die Beschwerde gegen den Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 6. Juni 2007 ist entgegen den Darstellungen der dortigen Rechtsmittelbelehrung unstatthaft.

Die Klägerin betreibt nach Stellung eines erneuten Asylantrages (Folgeantrag gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG) ein Verwaltungsstreitverfahren nach dem Asylverfahrensgesetz. Gemäß § 80 AsylVfG ist in allen Streitigkeiten nach diesem Gesetz gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts die Beschwerde ausgeschlossen. Dieser Beschwerdeausschluss erstreckt sich auf sämtliche Entscheidungen in Nebenverfahren und umfasst daher auch die Beschwerde gegen ablehnende Beschlüsse im Verfahren der Prozesskostenhilfe (vgl. amtliche Begründung zu § 80 AsylVfG, BT-Drs. 12/2062 S. 42; Marx, AsylVfG, 6. Aufl., RdNrn. 6 und 10). Der Hinweis auf die Möglichkeit einer Beschwerde in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ist nicht geeignet, die gesetzlich vorgegebene Rechtslage zu ändern, so dass die unzulässige Beschwerde zu verwerfen ist.

Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Weil die Rechtsmittelbelehrung in dem angegriffenen Beschluss den Eindruck erweckte, dass das von der Klägerin erhobene Rechtsmittel der Beschwerde statthaft sei, sind die den Beteiligten entstandenen Kosten entsprechend § 21 GKG und § 155 Abs. 4 VwGO der Staatskasse aufzuerlegen. Entstehen durch eine objektiv falsche Rechtsbehelfsbelehrung Verfahrenskosten, hat der fehlerhaft Belehrende dafür einzustehen (vgl. BayVGH vom 7.2.2000 Az. 19 ZC 99.33054; vom 9.3.1967 VerwRspr. Bd. 19 Nr. 5; Eyer mann, VwGO, 12. Aufl., RdNr. 17 zu § 58).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG, § 152 Abs. 1 VwGO).

*Vorinstanz: VG Augsburg, Beschluss vom 6.6.2007, Au 7 K 07.30048*